

Ortsgemeinde Rödern

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 03.02.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 03.02.2023

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rödern vom 07.01.2023

Der Gemeinderat von Rödern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung | 3 |
| I. Reihengrabstätten | 3 |
| II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| III. Ausheben und Schließen der Gräber | 3 |
| IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 3 |
| V. Benutzung der Leichenhalle | 4 |
| VI. Sonstige Leistungen | 4 |
| VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung | 4 |

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Rödern, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung) vom 22.06.1998 einschließlich aller Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rödern, den 07.01.2023
Ortsgemeinde Rödern

Josef Winn
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,40 m x 0,70 m) | 75,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (2,10 m x 0,90 m) | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Einzelgrab (0,80 m x 0,60 m) | 50,00 Euro |
| b) Doppelgrab (1,20 m x 0,60 m) | 75,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Wiesenreihengrabstätte (2,10 m x 0,90 m) | 1.150,00 Euro |
| b) Wiesenurnenreihengrabstätte (2,10 m x 0,90 m) | 850,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Rödern:

- Grabstellengebühr
- Herstellung der Bandeinfassung
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte (2,50 m x 2,50 m) | 350,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr (pro Grabstelle) | 5,00 Euro |
| 3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 30,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle (falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen) | 20,00 Euro |

VI. Sonstige Leistungen

(betrifft nur die Grabstätten die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, vgl. § 19 Abs. 4 der Friedhofssatzung)

Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätten (Einzelgrab) | 150,00 Euro |
| 4. Urnenreihengrabstätten (Doppelgrab) | 200,00 Euro |
| 5. Wiesenreihen-/ Wiesenurnenreihengrabstätten | 100,00 Euro |
| 6. Wahlgrabstätten (Doppelgrab) | 450,00 Euro |